

**Beschlussvorlage**

Organisationseinheit Kämmereiamt	Datum 09.11.2016	Drucksachen-Nr. <b>2016/228</b>
-------------------------------------	---------------------	------------------------------------

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩ Sitzungstermin/e
Verwaltungs- und Finanzausschuss Kreistag	nicht öffentlich öffentlich	05.12.2016 19.12.2016

**Tagesordnungspunkt 12**

**Neuregelung der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 2b UStG), Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG**

**Beschlussvorschlag**

1. Der Landrat wird beauftragt, die Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG bis 31.12.2016 an das Finanzamt Konstanz abzugeben. Dies bedeutet, dass § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche Leistungen, die nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführt werden, weiterhin angewandt wird.
2. Sollte sich im Rahmen der Bewertung der Leistungsaustauschbeziehungen herausstellen, dass die Anwendung des § 2b UStG zu einem früheren Zeitpunkt als dem 01.01.2021 günstiger ist, wird der Landrat die abgegebene Erklärung mit Wirkung zum Beginn des entsprechenden Kalenderjahres widerrufen.

**Vorberatung**

*Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat am 05.12.2016 vorberaten. Er empfiehlt einstimmig den Beschlussvorschlag.*

## **Sachverhalt**

Mit einer Gültigkeit ab 01.01.2017 wurde der § 2 Abs. 3 UStG abgeschafft und der § 2b UStG eingeführt (siehe **Anlage 1**). Die bisherige umsatzsteuerliche Regelung stellte im Hinblick auf die Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich auf das Vorliegen eines Betriebs gewerblicher Art (BgA) im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes ab. Mit der Neuregelung fehlt es an einem derartigen Bezug zum Körperschaftsteuerrecht, so dass es hinsichtlich der Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu einer **vollständigen Abkoppelung der Umsatzsteuer von der Körperschaftsteuer** kommt.

Dies bedeutet, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich unternehmerisch tätig sind – es sei denn, sie üben Tätigkeiten aus, die ihnen im **Rahmen der öffentlichen Gewalt** obliegen. Wenn eine Behandlung als Nicht-Unternehmer jedoch zu **größeren Wettbewerbsverzerrungen** führen würde, unterliegen auch diese Tätigkeiten der Umsatzsteuer.

Aktuell unterliegen beim Landratsamt Konstanz lediglich die Erträge aus dem Forstbetrieb und der Vermessung, Pacht und Nebenkosten von Kantine und Mensa, das EVU seehäsele, die Erträge der eigenen Photovoltaikanlagen, innergemeinschaftliche Erwerbe, die Erträge aus Personalausleihe und die Vorgänge aus der Verwertung von Elektroaltgeräten der Umsatzsteuerpflicht. Die Erträge aus Hallenvermietungen lagen beispielsweise unter der bisher für BgA maßgeblichen 35.000 EUR-Grenze.

Im Rahmen dieser gesetzlichen Neuregelung sind nun alle Leistungsaustauschbeziehungen des Landratsamts Konstanz zu ermitteln und im Hinblick auf eine mögliche Umsatzsteuerpflicht zu bewerten („Ertrags- und Vertragsinventur“).

§ 2b UStG ist grundsätzlich auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden, anzuwenden. Die juristische Person des öffentlichen Rechts kann dem Finanzamt gegenüber jedoch im Rahmen einer Übergangsregelung einmalig erklären, dass sie § 2 Absatz 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet. Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. Die Erklärung ist bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden ([§ 27 Absatz 22 Satz 2 bis 4 UStG](#)).

**Die Verwaltung schlägt vor, diese Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt abzugeben.**

Während der Übergangszeit ist eine Günstigerprüfung durchzuführen, was bedeutet, dass die Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt mit Wettbewerb zu analysieren sind und es abzuwägen gilt, ob die Vorsteuer ggf. die Umsatzsteuer übersteigt. Diese Günstigerprüfung soll im Laufe des Jahres 2017 im Rahmen der Bewertung aller Leistungsaustauschbeziehungen durchgeführt werden, so dass ein Widerruf der Optionserklärung bis 31.12.2017 mit Wirkung zum 01.01.2017 möglich wäre. Nach Einschätzung von Steuerexperten wird diese Günstigerprüfung aber nur in Ausnahmefällen zum Verzicht auf die Option führen.

In Bezug auf die gesetzliche Neuregelung gibt es noch viele offene (Auslegungs-)Fragen. So steht das endgültige BMF-Schreiben (Entwurf vom 28. September 2016) sowie eine Reaktion auf die Anwendungsfragen des Deutschen Städtetags, des Deutschen Landkreistags, des Deutschen Städte- und Gemeindebunds und des Verbands kommunaler Unternehmen vom 29. September 2016 noch aus.

Dem Verwaltungs- und Finanzausschuss / Kreistag wird zu gegebener Zeit wieder berichtet.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Bisher noch nicht absehbar. Es sind noch maßgebliche Anwendungsfragen offen sowie eine Ermittlung und Bewertung aller Leistungsaustauschbeziehungen vorzunehmen (siehe Sachverhalt).

### **Anlagen**

**Anlage 1**      Gesetzliche Regelungen der §§ 2, 2b UStG